

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER STADTWERKE OBERURSEL (TAUNUS) GMBH FÜR DIE LIEFERUNG VON STROM

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung durch den Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/ Weiterleitungsverbot/ Eigenerzeugungsanlagen

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine Entnahmestelle (siehe Ziffer 4 des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3. Dem Lieferant obliegt die Verpflichtung, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der vorliegenden vertraglichen Regelungen zu decken, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung nicht unterbrochen hat. Der Lieferant ist ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange dieser an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.

2.4. Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

3. Kommunikation

Alle Angelegenheiten rund um die Stromlieferung können auch per elektronischer Kommunikation (E-Mail) abgewickelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass seitens des Kunden eine gültige und jederzeit empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung steht. Änderungen wird der Kunde umgehend mitteilen. Der Kunde achtet darauf, dass der Zugang der Mitteilungen des Lieferanten gewährleistet ist (z. B. entsprechende Konfiguration von Datenschutzprogrammen). Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass ihre Mitteilungen und/oder Willenserklärungen auch ohne Signatur wirksam sind.

4. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/ Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

4.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, dem Lieferanten oder auf dessen Verlangen oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

4.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Lieferanten, dem Netzbetreiber oder einem von diesem Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; es ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

4.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt der Lieferant eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.6. Der monatliche Grundpreis wird anteilig für jeden Monat des Abrechnungszeitraums fällig, unabhängig davon, ob eine Stromabnahme stattfindet.

5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/ Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.

5.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn erneut zur Zahlung aufgefordert wurde oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum

ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

6.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

6.2. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6.3. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

6.4. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 6.3 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich ankündigen, es sei denn, dass nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.5. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.6. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 6.1, 6.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziffer 9.1 entsprechend.

7. Preise und Preisanpassung/Steuern, Abgaben

und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen
7.1. Die Preise für die Stromlieferung sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

7.2. Die Preise verstehen sich als Bruttopreise, d. h. einschließlich der Netznutzungsentgelte, der Stromsteuer, den Konzessionsabgaben, den Entgelten für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl I, S. 1092) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004 (BGBl I, S. 1918) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ändern sich diese Steuer- und Abgabensätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7.4. Ziffer 7.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 7.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

7.5. Ziffer 7.3 und Ziffer 7.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG).

7.6. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziffer 4.3

7.7. Informationen über aktuelle Produkte erhält der Kunde unter www.stadtwerke-oberursel.de.

8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

8.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise (für diese gilt das Preisblatt) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

8.2. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 8.1. bzw. sonstige Vertragsänderungen (ausgenommen Änderungen des Preisblatts) rechtzeitig vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht – soweit dies gesetzlich zulässig ist –, der Änderung innerhalb von vier Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen

Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Im Falle des Widerspruchs ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Eingang des Widerspruchs schriftlich zu kündigen.

9. Fristlose Kündigung des Vertrages

9.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, – wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet („Stromdiebstahl“);

– wenn der Kunde unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach den Ziffern 6.1, 6.2 ganz oder teilweise mit einer Zahlung aus dem Vertrag in Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mahnung nachkommt. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat.

9.2. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurden, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

10. Haftung

10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

10.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn diese bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.3. Im Falle von Ziffer 10.1 ist der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit.

10.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug/Lieferantenwechsel/Rechtsnachfolge

11.1. Einen Umzug hat der Kunde mit einer Frist von 5 Wochen vor Auszug unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen.

11.2. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für (ggf. von Dritten) an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Strom.

11.3. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von 5 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

11.4. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder aus vorliegenden AGB können auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden. Eine Übertragung bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

12. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne der Gesetze zum Datenschutz und zur Datensicherheit der Bundesrepublik Deutschland erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von dem Lieferanten nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bad Homburg v. d. H. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH für die Lieferung von Strom © Stadtwerke Oberursel, Stand: August 2010, Ref 08100508